

Publ.-Nr: 00.088.025

Stelle: Abteilung Landschaft und Gewässer

Rubrik: Kanton / Projektauflagen

Veröffentlicht: 15.01.2026

## Kraftwerk Rheinfelden: Projekt "Rheinfelden20plus"

### Gesuchstellerin

Naturenergie hochrhein AG, Baslerstrasse 44, 5080 Laufenburg (NEAG)

### Betroffene Gemeinde

4320 Rheinfelden

### Vorhaben

Eintiefung des Ober- und Unterwassers des Kraftwerkes Rheinfelden (KWR).

Das Gesuch der NEAG vom 18. November 2025 (Eingang beim Bundesamt für Energie [BFE] am 19. November 2025) sieht folgende Arbeiten vor:

- Abtragen von Felsmaterial unter Wasser durch Meisseln mit einem Hydraulikhammer von schwimmenden Pontons aus
- Wegtransportieren von Felsmaterial mittels LKW-Transport

Die Arbeiten werden auf folgenden Abschnitten durchgeführt:

- Beim Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt (KRS) zwischen den Rhein-Kilometern 143.550 und 143.950
- Beim KWR zwischen den Rhein-Kilometern 148.500 und 148.950

### Verfahren

Das Verfahren richtet sich im Wesentlichen nach dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Art. 62 ff. WRG; SR 721.80) sowie subsidiär nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021). Sind Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) Anwendung.

### Öffentliche Auflage

Die Gesuchsunterlagen betreffend das Projekt "Rheinfelden20plus" können vom 15. Januar bis zum 16. Februar 2026 während der Öffnungszeiten an folgenden Adressen eingesehen werden:

- Kanton Aargau, Abteilung Landschaft und Gewässer, Gewässernutzung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

- Gemeinde Rheinfelden, Stadtbauamt, Marktgasse 16, 4310 Rheinfelden

Die Gesuchsunterlagen enthalten neben dem Beschrieb des Vorhabens Pläne, Modellierungen und Fachgutachten. Folgende Bewilligungen sind beantragt:

- Plangenehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz (WRG; SR 721.80)
- Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0)
- Ausnahmebewilligung nach Art. 22 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) für Massnahmen nach Art. 18 Abs. 1ter NHG

Des Weiteren werden sämtliche zusätzlich erforderlichen Genehmigungen gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts beantragt.

### Einsprache

Einsprache kann erheben, wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist. Wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Art. 62e Abs. 2 WRG). Einsprachen müssen schriftlich innert der **Auflagefrist vom 15. Januar bis 16. Februar 2026** (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Energie, Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht, Dienst Wasserrecht, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 62e WRG).

### Hinweise:

- Einsprachen müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten. Beweismittel sind beizulegen. Sie sind zu unterzeichnen.
- Die vom Projekt betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache (Art. 62e Abs. 3 WRG).
- Mit der Erteilung der Plangenehmigung entscheidet das Departement gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen (Art. 62g WRG).
- Soweit eine gütliche Einigung über Begehren um Ausdehnung der Enteignung und/ oder geforderte Enteignungsentschädigungen mit der Gesuchstellerin nicht möglich ist, wird anschliessend an das Plangenehmigungsverfahren das Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission durchgeführt (Art. 62i Abs. 1 WRG bzw. Art. 34 EntG).
- Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige an die zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung der Enteignenden keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG).
- Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermietenden und Verpachtenden ihren Mietenden und Pachtenden sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon

Mitteilung zu machen und die Enteignenden über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 EntG).

- Die Einsprechenden werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie gegebenenfalls eine Vertretung bestellen müssen (Art. 11a VwVG). Dies kann für sie mit Kosten verbunden sein (Art. 30a Abs. 3 VwVG).

Departement Bau, Verkehr und Umwelt  
Abteilung Landschaft und Gewässer